



## GEMEINDE ANRAS

Postleitzahl A-9912, Bezirk Lienz/Osttirol  
Tel. 04846 / 6205, Fax 04846 / 6205-75  
gemeinde@anras.at  
www.anras.at

Zahl: 920/2023

Anras, am 29.11.2023  
Verwaltung: AL Florian Dallavia

Betrifft: **Festsetzung der Gebühren, Abgaben und sonstigen Kostenersätzen  
Aufstellung, Gemeinderatssitzung am 28.11.2023**

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat von Anras hat in seiner öffentlichen **Sitzung vom 28.11.2023** beschlossen, **die Gemeindeabgaben** (Steuern, Gebühren, Beiträge und Kostenersätze) **mit Wirkung vom 01.01.2024** bis auf weiteres wie folgt festzusetzen:

- 1. Grundsteuer A:** Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
Hebesatz 500 v.H. des Grundsteuermessbetrages
- 2. Grundsteuer B:** Für Grundstücke B,  
Hebesatz 500 v.H. des Grundsteuermessbetrages
- 3. Kommunalsteuer:** 3 % der Bemessungsgrundlage gemäß  
Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl.Nr. 819/1993 idgF
- 4. Erschließungsbeitrag:** 2,10 % des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11.04.2023, LGBl. Nr. 35/2023 festgesetzten Erschließungskostenfaktors von € 209,-- das sind € 4,39 pro Einheit der Bemessungsgrundlage (pro m<sup>2</sup> Bauplatz-anteil und pro m<sup>3</sup> Baumasseanteil) gemäß der Verordnung des Gemeinderates vom 28.11.2023
- 5. Hundesteuer:** Gemäß Hundesteuerordnung vom 09.12.1982:
  1. Je Hund, der älter als 3 Monate ist, € 80,-- pro Jahr
  2. Für Wachhunde ermäßigt sich die Steuer auf die Hälfte für den ersten Hund, für jeden weiteren Hund ist die volle Steuer zu zahlen.
  3. Für Diensthunde der Bergrettung sowie des Forst- und Jagdaufsichtspersonals ermäßigt sich die Steuer ebenfalls auf die Hälfte für den ersten Hund, für jeden weiteren Hund ist die volle Steuer zu zahlen.
  4. Für Hunde zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen ist keine Steuer zu bezahlen.
- 6. Wasseranschlussgebühr:** Gemäß Wasserleitungsgebührenordnung vom 05.11.1996 in der geltenden Fassung:
  1. € 1,65 pro Einheit der Bemessungsgrundlage (je m<sup>3</sup> umbauten Raum nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsausschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58)

2. € 1,65 pro Einheit der Bemessungsgrundlage (je m<sup>3</sup> umbauten Raum nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58) bis maximal 500 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei Lagerhallen, Werkstätten udgl. von Gewerbebetrieben mit einer Mindestausstattung an sanitären Anlagen
3. € 1,65 pro Einheit der Bemessungsgrundlage (je m<sup>3</sup> umbauten Raum nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58) abzüglich 20 % von der Bemessungsgrundlage bei vor dem 01.01.1920 erbauten Objekten mit einer Mauerstärke von mehr als 60 cm.

Erweiterungsgebühr gemäß Wasserleitungsgebührenordnung vom 05.11.1996 idgF

€ 1,65 pro Einheit der Bemessungsgrundlage (je m<sup>3</sup> umbauten Raum nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58)

(alle Sätze inklusive 10 % Ust).

**7. Laufende Wassergebühren:** Gemäß Wasserleitungsgebührenordnung vom 05.11.1996 in der geltenden Fassung

1. € 0,80 je Einheit der Bemessungsgrundlage (je m<sup>3</sup> verbrauchtem Wasser)
2. Pauschalierung der laufenden Gebühr bei jenen Objekten, bei welchen die Wassergebühr nicht mittels Wasserzähler ermittelt werden kann:

€ 0,80 je Einheit der Bemessungsgrundlage

Ermittlung der Bemessungsgrundlage:

- a) Bei Haushalten ohne Zimmervermietung: Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58  
: 3 x 0,8
- b) Bei Haushalten mit Zimmervermietung: Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58  
: 3 x 0,9
- c) Bei Gastgewerbebetrieben mit Zimmervermietung: Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58  
: 3 x 1,1
- d) Bei allen übrigen an die Wasserleitung angeschlossenen von dieser Pauschalierungsregelung nicht erfassten Objekten, erfolgt die Berechnung der Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Wasserzinses analog der vorstehenden Berechnung lt. Ziff. 8. 2. lit. a)

- e) Pauschalierung in der Landwirtschaft  
€ 0,80 je Einheit der Bemessungsgrundlage  
Bemessungsgrundlage: 18 m<sup>3</sup>/Jahr je Großvieheinheit
- f) Mindestgebühr je anschlusspflichtigem und angeschloss-  
senem Objekt 25 m<sup>3</sup> Wasser als Bemessungsgrundlage
- g) Zählermiete pro Wasserzähler: € 10,--/Jahr,  
für Großwasserzähler € 20,--/Jahr

(alle Sätze inkl. 10 % Ust.)

## **8. Kanalanschlussgebühren:**

Gemäß Kanalgebührenordnung vom 16.07.1996 in der gel-  
tenden Fassung

1. € 6,35 pro Einheit der Bemessungsgrundlage (je m<sup>3</sup> um-  
bauten Raum nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsauf-  
schließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl.  
Nr. 58
2. € 6,35 pro Einheit der Bemessungsgrundlage (je m<sup>3</sup> um-  
bauten Raum nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsauf-  
schließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl.  
Nr. 58, bis maximal 40 % der Bemessungsgrundlage bei  
Lagerhallen, Werkstätten udgl. von Gewerbebetrieben mit  
einer Mindestausstattung an sanitären Anlagen
3. € 6,35 pro Einheit der Bemessungsgrundlage (je m<sup>3</sup> um-  
bauten Raum nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsauf-  
schließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl.  
Nr. 58 abzüglich 20 % von der Bemessungsgrundlage bei  
vor dem 01.01.1920 erbauten Objekten mit einer Mauer-  
stärke von mehr als 60 cm.

Erweiterungsgebühr gemäß Kanalgebührenordnung  
vom 16.07.1996

€ 6,35 pro Einheit der Bemessungsgrundlage (je m<sup>3</sup> um-  
bauten Raum nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsauf-  
schließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl.  
Nr. 58

(alle Sätze inklusive 10 % Ust)

**9. Laufende Kanalgebühren:**

Gemäß Kanalgebührenordnung vom 16.07.1996 in der geltenden Fassung

€ 2,53 je Einheit der Bemessungsgrundlage (je m<sup>3</sup> verbrauchtem Wasser)

Pauschalierung der laufenden Gebühr bei jenen Objekten, bei welchen die Wassergebühr nicht mittels Wasserzähler ermittelt werden kann:

€ 2,53 je Einheit der Bemessungsgrundlage

Ermittlung der Bemessungsgrundlage:

- a) Bei Haushalten ohne Zimmervermietung: Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58  
: 3 x 0,8
- b) Bei Haushalten mit Zimmervermietung: Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58  
: 3 x 0,9
- c) Bei Gastgewerbebetrieben mit Zimmervermietung: Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58  
: 3 x 1,1
- d) Bei allen übrigen an die Wasserleitung angeschlossenen von dieser Pauschalierungsregelung nicht erfassten Objekten, erfolgt die Berechnung der Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr analog der vorstehenden Berechnung lt. Ziff. 10. 2. lit.a)
- e) Mindestgebühr je anschlusspflichtigem und angeschlossenen Objekt 25 m<sup>3</sup> Wasser als Bemessungsgrundlage
- f) Die Freiwassermenge beträgt 15 m<sup>3</sup> pro Objekt, bei welchem der Verbrauch des Gartenwassers über den Hauptwasserzähler erfolgt.

(alle Sätze inklusive 10 % Ust.)

**10. Müllgebühren**

Gemäß Abfallgebührenordnung vom 22.07.1993  
in der geltenden Fassung

Grundgebühr pro Liter Restmüll	€ 0,1744
Weitere Gebühr pro Liter/Restmüll	€ 0,0553
Grundgebühr pro 70 Liter Müllsack	€ 12,21
Weitere Gebühr pro 70 Liter Müllsack	€ 3,87
Weitere Gebühr pro Liter Biomüll	€ 0,0642
Nachholsäcke	€ 3,87

(alle Sätze inklusive 10 % Ust).

**11. Recycling-Taschen**

Kostensersatz pro bunter Trenntasche € 2,00

**12. Bauschutt**

Bauschutt: € 0,22 / kg  
Freimenge pro Haushalt: 50 kg / Jahr

**13. Grabbenützungsgebühren**

(1) Während der 10-jährigen Ruhefrist:

a) für das Einzelgrab	€ 200,--
b) für das Reihengrab	€ 300,--
c) für das Familiengrab	€ 600,--
d) für Urnennische 2-fach	€ 250,--
e) für Urnennische 4-fach	€ 350,--
f) für Erdurnengrab 2-fach	€ 200,--
g) für Erdurnengrab 4-fach	€ 300,--

(2) Verlängerungsgebühr weitere 10 Jahre:

a) für das Einzelgrab	€ 200,--
b) für das Reihengrab	€ 300,--
c) für das Familiengrab	€ 600,--
d) für Urnennische 2-fach	€ 250,--
e) für Urnennische 4-fach	€ 350,--
f) für Erdurnengrab 2-fach	€ 200,--
g) für Erdurnengrab 4-fach	€ 300,--

Einmaliges Entgelt für Urnennischen und Erdurnengräber

a) Urnennische: Abdeckplatte, Schrifttafel und Kerzenhalter	€ 600,--
b) Erdurnengrab 4-fach im Schacht: Abdeckplatte und Schrifttafel	€ 600,--
c) Erdurnengrab 2-fach: Schrifttafel ohne Abdeckplatte	€ 100,--

**14. Beerdigungsgebühren**

Für das Öffnen und Schließen eines Einzel-, Reihen oder Familiengrabes € 600,--  
Für die Erdbestattung einer Urne im Grabfeld € 80,--

**15. Kindergartenbeiträge**

für dreijährige Kinder € 45,-- / Monat

Mittagstisch: Schuljahr 2023/24 € 4,50 / Essen  
Schuljahr 2024/25 € 6,50 / Essen

Nachmittagsbetreuung /Gebühr pro Woche

(Schuljahr 2023/24):

1-2 Tage pro Woche	€ 10,--
3-5 Tage pro Woche	€ 20,--

(alle Sätze inkl. 13 % Ust.)

**16. Stundensatz Gemeindearbeiter u. Aufräumerinnen:**

Austausch Gemeinde Abfaltersbach und Verwaltungsgemeinschaft „Bau- und Recyclinghof der Gemeinde Anras und Abfaltersbach“	€ 36,00 / h
Austausch Gemeinde Assling und Abwasserverband Unteres Pustertal	€ 45,50 / h
Privat	€ 36,00 / h
Stundensatz AufräumerInnen	€ 20,00 / h

**17. Asphaltstecher:** € 2,20 pro Laufmeter

**18. Kernbohrung** € 2,50 pro cm Bohrung

**19. Gemeinkostensatz**

(Abgabe von Materialien udgl.) 20 % Aufschlag vom Nettoeinkaufspreis

**20. Reinigungsentgelt für Benützung des Turnsaales** € 10,00 pro Gruppe/Verein  
**in der VS Anras und der VS Mittewald**

Im Zuge der Reservierung ist eine Kautions in der Höhe von € 40,-- bei Übernahme des Schlüssels zu hinterlegen. Die Kautions wird zurückbezahlt, sobald der Schlüssel inklusive der Aufstellung der wahrgenommenen Einheiten in der Gemeinde einlangt.

**21. Mietpreis für die Benützung des Veranstaltungssaales und der angeführten Nebenräume für die Vereine in Anras**

a) Ballveranstaltungen, gesamte Infrastruktur	€ 150,--
b) Kameradschaftsabend, Saal, WC, Küche/Catering	€ 70,--
c) Konzerte, Bühne, WC, Küche, Ausschank	€ 50,-- / Konzert
Frühjahrskonzert und Kirchtag, gesamte Infrastruktur je	€ 150,--
d) Adventbasar, Saal, WC, Küche, Ausschank	€ 70,--
e) Bergadvent, Saal, WC, Küche, Ausschank	€ 70,--
f) Tanzkurs, Saal, WC, gesamt	€ 150,--
g) Preiswatten, Saal, WC, Küche, Ausschank, gesamt	€ 70,--
h) Theateraufführungen, gesamte Infrastruktur, gesamt	€ 150,--
i) Ausstellung, Saal, Foyer, WC, Küche, Ausschank	€ 150,--
j) Open Air Veranstaltungen, Vorplatz, Foyer, WC, Küche	€ 150,--

Für nachstehende Veranstaltungen ist keine Miete zu entrichten:

Schulungsabende, Jahreshauptversammlungen von Anraser Vereinen, Vorträge, Lesungen, Seniorenveranstaltungen, Agape bei Erstkommunion und Firmung, Veranstaltungen, bei welchen die Gemeinde Mitveranstalter ist, und ähnlichen Veranstaltungen

**Mietpreis für Private:**

Geburtstagsfeiern, Hochzeiten usw.	
Benützung der gesamten Infrastruktur	€ 400,--
Benützung von Foyer, WC, Küche-Ausschank	€ 200,--
Totenmahl, Benützung von Saal, Foyer, WC, Küche	€ 150,--
Generalversammlungen von Interessent- u. Körperschaften	€ 70,--

Der Techniker ist vom Veranstalter zu bezahlen.

Die Reinigung der benützten Räume und Anlagen ist vom Veranstalter durchzuführen.

Soll die Reinigung vereinbarungsgemäß durch die Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Dritten erfolgen, sind die hierfür angefallenen Kosten vom Veranstalter zu bezahlen.

**22. Leihgebühren für das Veranstaltungszelt**

- |                                        |                       |                  |
|----------------------------------------|-----------------------|------------------|
| a) Küchen- bzw. Partyzelt, 15 m x 10 m | € 2,50/m <sup>2</sup> | gesamt € 375.-   |
| b) Festzelt 35 m x 15 m                | € 3,00/m <sup>2</sup> | gesamt € 1.575.- |

Verrechnet wird jene Fläche die tatsächlich aufgestellt wird.

Der Zeltmeister und die Aufbauhelfer sind vom Veranstalter (Verein) zu bezahlen.

**23. Leihgebühren für die Veranstaltungshütten (Bergadvent)**

- |                                                       |         |
|-------------------------------------------------------|---------|
| a) pro Hütte für Vereine mit Sitz in Anras            | € 30,-- |
| b) pro Hütte für Vereine mit Sitz außerhalb von Anras | € 60,-- |

Der Aufbauhelfer der Gemeinde (GA Josef Jungmann) muss beim Auf- und Abbau verpflichtend dabei sein. Die angefallenen Kosten dafür hat der Veranstalter zu tragen.

**24. Vergütung der Gemeinde für sonstige Arbeiten** (wie Wegarbeiten, Reinigungsarbeiten, Splitträumung udgl.) durch Private lt gültigem Maschinenringsatz

**25. Kopierkosten**

- |                                             |         |
|---------------------------------------------|---------|
| A4, A3, schwarz/weiß, ein- und doppelseitig | € 0,08  |
| A4, A3, Farbe, ein- und doppelseitig        | € 0,10  |
| Rundschreiben, schwarz/weiß                 | € 10,-- |
| Rundschreiben, farbig                       | € 25,-- |

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt erachtet, kann beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:

  
Johann Waldauf

Angeschlagen, am 29.11.2023

Abgenommen, am 08. JAN. 2024